



BESCHLUSSVORLAGE

- öffentlich -

20-035-2013

Erlass einer Nachhaltigkeitssatzung

| | |
|--------------------|------------------|
| Erstellungsdatum | 18.04.2013 |
| Federführendes Amt | Kämmerei |
| Auskunft erteilt | Frau Doris Abel |
| Sachbearbeitung | Frau Abel, Doris |

| | | |
|-------------------|------------------------|---------------|
| Beratungsfolge | | |
| Datum der Sitzung | Gremium | Zuständigkeit |
| 14.05.2013 | Rat der Stadt Wülfrath | Entscheidung |

Beschlussvorschlag

Die Nachhaltigkeitssatzung wird in der als Anlage 3 beigefügten Fassung beschlossen.

Begründung

Mit Schreiben vom 8.4.2013 stellt die Fraktion Wülfrather Gruppe für den Rat den Antrag, eine Nachhaltigkeitssatzung zu verabschieden. Zur Begründung führt sie aus, dass der Rat, um das Ziel einer nachhaltigen und generationengerechten Politik verwirklichen zu können, eine Verschuldungsbremse einführen sowie verbindliche Regelung zum Umgang mit Mehreinnahmen vorsehen soll.

Die Nachhaltigkeit sei zwar bereits in der Hauptsatzung erwähnt, diese beinhalte allerdings keine Regelung für die Verwendung von Mehreinnahmen. Der Rat solle sich selbst binden und sich nach einem dargestellten Haushaltsausgleich der Entschuldung zu widmen.

Die Verwaltung unterstützt den Antrag der Wülfrather Gruppe. Um mögliche Probleme hinsichtlich der Ausgestaltung zukünftiger Haushalte zu vermeiden hat sie den Entwurf der Nachhaltigkeitssatzung in einigen Punkten angepasst. Die Änderungen sind unterstrichen.

| | | | | | | | | | |
|--|----|--------------------------|------|--------------------------|------------------------------|-------------|-------------------------------|---------------|---------------------|
| Finanzielle Auswirkung im Ergebnishaushalt | | | | | Aufwand (EUR) | Produkt-Nr. | Mittel stehen | | |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Ja | <input type="checkbox"/> | Nein | <input type="checkbox"/> | noch nicht zu übersehen | | | zur Verfügung | nicht zur Verfügung |
| Finanzielle Auswirkung im Finanzhaushalt | | | | | Auszahlung (EUR) | Produkt-Nr. | Mittel stehen | | |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Ja | <input type="checkbox"/> | Nein | <input type="checkbox"/> | noch nicht zu übersehen | | | zur Verfügung | nicht zur Verfügung |
| Haushaltsjahr Ergebnishaushalt | | | | | Haushaltsjahr Finanzhaushalt | | Folgeaufwand Ergebnishaushalt | | |
| | | | | | | | | | |
| Folgeauszahlung Finanzhaushalt | | | | | Sichtvermerk Personalamt | | Sichtvermerk Kämmerer | | |
| | | | | | | | | | |

Sichtvermerk der
Fachbereichsleiter:

Sichtvermerk der
Bürgermeisterin:

weitere Sichtvermerke:



| Entwurf WG (Anlage 2) | Entwurf Verwaltung (Anlage 3) |
|--|--|
| <p>Präambel In unserer Stadt darf nicht nur die Gegenwart gesehen werden. Eine nachhaltige Politik hat immer auch die Zukunft im Blick. Schulden bzw. die daraus resultierenden Tilgungs- und Zinslasten mindern die Gestaltungsmöglichkeiten künftiger Generationen in der Stadt Wülfrath. Ein weiterer Anstieg der städtischen Verschuldung muss daher unbedingt verhindert werden. Falls finanzielle Spielräume entstehen, muss die Verschuldung zurückgefahren werden. Das zu erreichen ist Ziel dieser Nachhaltigkeitssatzung.</p> <p style="text-align: center;">§ 1 Verschuldungsbremse</p> <p>(1) Der Haushaltsplan und die Finanzplanung enthalten keine Nettoneuverschuldung.</p> <p>Eine Kreditaufnahme ist maximal bis zur Höhe der ordentlichen Tilgung zulässig, wenn der Haushaltsausgleich nicht auf andere Weise erreicht wird.</p> | <p>Präambel In unserer Stadt darf nicht nur die Gegenwart gesehen werden. Eine nachhaltige Politik hat immer auch die Zukunft im Blick. Schulden bzw. die daraus resultierenden Tilgungs- und Zinslasten mindern die Gestaltungsmöglichkeiten künftiger Generationen in der Stadt Wülfrath. Ein weiterer Anstieg der städtischen Verschuldung muss daher unbedingt verhindert werden. Falls finanzielle Spielräume entstehen, muss die Verschuldung zurückgefahren werden. Das zu erreichen ist Ziel dieser Nachhaltigkeitssatzung.</p> <p style="text-align: center;">§ 1 Verschuldungsbremse</p> <p>(1) Der Haushaltsplan enthält <u>im Finanzplanungszeitraum ab 2014 keine Nettoneuverschuldung. Zu diesem Zweck erfolgt die Finanzmittelbeschaffung entsprechend den Vorgaben des § 77 Gemeindeordnung NRW</u></p> <ol style="list-style-type: none">1. <u>soweit vertretbar und geboten aus speziellen Entgelten für die von der Stadt erbrachten Leistungen</u>2. <u>im Übrigen aus Steuern</u> <p>soweit die sonstigen Finanzmittel nicht ausreichen.</p> <p>Eine Kreditaufnahme ist maximal bis zur Höhe <u>der im Vorjahr geleisteten Tilgungen zulässig, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich ist oder wirtschaftlich unzumutbar wäre. Hiervon ausgenommen sind Kreditaufnahmen zum Zwecke der Umschuldung.</u></p> |



| | |
|---|--|
| <p>(2) Hiervon kann bei einer extremen Haushaltslage abgewichen werden, die der Gemeinderat feststellt. Eine extreme Haushaltslage liegt vor, wenn gegenüber dem Schnitt der letzten vier Haushaltsjahre per Saldo erhebliche (im Sinne von § 81 Abs. 2 GO), nicht durch die Stadt Wülfrath steuerbare Einnahmerückgänge und Ausgabesteigerungen bestehen, die nicht durch andere Maßnahmen ausgeglichen werden können.</p> <p style="text-align: center;">§ 2 Mehreinnahmen</p> <p>Ungeplante Mehreinnahmen gegenüber dem Haushaltsplan sind zur Schuldentilgung zu verwenden oder der Rücklage zuzuführen. Der Rat kann davon Ausnahmen beschließen.</p> <p style="text-align: center;">§ 3 Inkrafttreten</p> | <p><u>(2) Der Rat verpflichtet sich selbst, der Stadtverwaltung nur dann neue Aufgaben bzw. finanzielle Belastungen zu übertragen, wenn deren Finanzierung im Sinne des Absatzes 1 gesichert ist.</u></p> <p style="text-align: center;">§ 2 Ausnahmen</p> <p>(1) Von Absatz 1 kann bei einer extremen Haushaltslage abgewichen werden, die der Rat feststellt. Eine extreme Haushaltslage liegt vor, wenn gegenüber dem Schnitt der letzten vier Haushaltsjahre per Saldo erhebliche (im Sinne von § 81 Abs. 2 GO), nicht durch die Stadt Wülfrath steuerbare Einzahlungsausfälle und/oder Auszahlungssteigerungen bestehen, die nicht durch andere Maßnahmen ausgeglichen werden können.</p> <p><u>(2) Eine Abweichung von Absatz 1 kann auch dann vom Rat genehmigt werden, wenn die Durchführung einer kreditfinanzierten Investition der Stadt wirtschaftliche Vorteile bringt.</u></p> <p style="text-align: center;">§ 3 Ermächtigungsübertragungen</p> <p><u>Die Übertragung von Auszahlungsermächtigungen wird unter den Vorbehalt der Einhaltung der in § 1 geregelten Schuldenbremse gestellt. Auf übertragene investive Auszahlungsermächtigungen kann ein nicht ausgeschöpfter Kreditaufnahmerahmen des Vorjahres angerechnet werden.</u></p> <p style="text-align: center;">§ 4</p> |
|---|--|



| | Inkrafttreten |
|--|---|
| Diese Nachhaltigkeitssatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. | Diese Nachhaltigkeitssatzung tritt <u>ab 01.01.2014</u> in Kraft. |
| | |
| | |

Die Verwaltung empfiehlt, die Nachhaltigkeitssatzung in der Fassung der Anlage 3 zu beschließen.

Anlagen

Anlage 1: Antrag der Fraktion der Wülfrather Gruppe (WG) - Nachhaltigkeitssatzung

Anlage 2: Entwurf der Nachhaltigkeitssatzung der WG

Anlage 3: Nachhaltigkeitssatzung